Durchführungsverordnung gemäß § 6 Abs. 2 der Dienstordnung für die kirchlichen Beamten in der Diözese Hildesheim

Gemäß § 6 Abs. 2 der Dienstordnung für die kirchlichen Beamten in der Diözese Hildesheim vom 15.09.2015 wird bei entsprechender Anwendung von Art. 3 Abs. 2 der "Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse" (veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Jahrgang 2015, Seiten 123 ff.) folgende Durchführungsverordnung für Beamte mit erzieherischen Aufgaben an Schulen erlassen:

- 1. Grundsätzlich unverzichtbar ist in der Regel die Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche bei Beamten mit erzieherischen Aufgaben an Schulen. Der Dienstherr ist daher verpflichtet, sich in erster Linie um geeignete katholische Beamte zu bemühen.
- 2. Durch die Formulierung "in der Regel" kann bei Beamten mit erzieherischen Aufgaben an Schulen soweit es sich nicht um die Position des Schulleiters handelt ausnahmsweise von der Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche unter Abwägung der Besonderheiten des Einzelfalles abgesehen werden. Dieses Abweichen setzt voraus, dass der Dienstherr alle Möglichkeiten zur Gewinnung eines katholischen Bewerbers erkennbar ausgeschöpft hat. Vor der Übernahme in das Beamtenverhältnis ist der Beamte mit erzieherischen Aufgaben an Schulen auf seine gesteigerten Loyalitätspflichten hinzuweisen und auf die Erfüllung seiner Verpflichtungen schriftlich zu verpflichten.
- 3. Diese Durchführungsverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, 15.10.2015

Siegel

Heinz Günter Bongartz, Weihbischof
Stellvertretender Generalvikar